

vollen Nennwerths in gesetzlich zulässigen Silber-Courant-Münzen umgetauscht werden kann.

Ueber die Ausführung der vorstehenden Bestimmung werden die kontrahirenden Regierungen unter Angabe der von ihnen bestellten Einlösungsstellen sich gegenseitig Mittheilung machen.

Art. 4.

Für den Fall der Einziehung und Ausfertigungssetzung des von den kontrahirenden Regierungen ausgegebenen Papiergeldes bewendet es bei der im Jahre 1850 getroffenen Uebereinkunft, nach welcher die genannten Regierungen sich gegenseitig verpflichtet haben, eine Ausfertigungssetzung des von ihnen ausgegebenen oder auszugebenden Papiergeldes nicht anders eintreten zu lassen, als nachdem eine Einlösungsfrist von mindestens vier Wochen festgesetzt und wenigstens drei Monate vor ihrem Ablaufe sowohl im eignen Staate öffentlich bekannt gemacht, als auch den übrigen kontrahirenden Regierungen, behufs der Verkündigung in ihren Staaten amtlich notificirt worden ist.

Art. 5.

Die kontrahirenden Regierungen verpflichten sich während der Dauer der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht einseitig über die Zulassung des von ihnen ausgegebenen Papiergeldes in anderen an dieser Uebereinkunft nicht theilnehmenden Staaten, mit den Regierungen derselben in Verhandlung zu treten.

Art. 6.

Einem jeden der kontrahirenden Regierungen steht es frei, die gegenwärtige Uebereinkunft zu kündigen. Macht eine Regierung von dieser Befugniß Gebrauch, so tritt in Beziehung auf dieselbe die Uebereinkunft mit dem Ablaufe des dritten Kalendermonats nach geschehener Kündigung außer Kraft.

Gegenwärtige Uebereinkunft wird unverzüglich zur höchsten Ratifikation vorgelegt und die erfolgte Ratifikation durch Ministerialschreiben gegenseitig mitgetheilt werden.

So geschehen Weimar, den 21. Januar 1856.

(L. S.)

(L. S.)

Bernhardt v. Wapdorf.

Gustav Thon.

Ernst Wagner.

Alfred Larisch.

Gamilo Richard Freiherr v. Seebach.

Hermann von Bertram.